

## Termine Oktober 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.10.2011	13.10.2011	6.10.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.10.2011	13.10.2011	6.10.2011
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.10.2011	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Aufwandskürzung bei teilentgeltlicher Verpachtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

Eine typische Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Personenunternehmen (Besitzunternehmen) eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt (sachliche Verflechtung) und eine Person oder mehrere Personen zusammen beide Unternehmen beherrschen (personelle Verflechtung).

Verzichtet das Besitzunternehmen teilweise oder vollständig auf das vereinbarte Pachtentgelt für die überlassenen Wirtschaftsgüter, steht der Verzicht in mittelbarem Zusammenhang mit den Beteiligungserträgen des Gesellschafters/der Gesellschafter der Betriebsgesellschaft. Die für die überlassenen Wirtschaftsgüter anfallenden Betriebsausgaben sind dann nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster nur anteilig (ab 2008 zu 60 %) zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls bei einem nur befristeten Verzicht auf das Pachtentgelt. Die Kürzung des Betriebsausgabenabzugs ist nicht vorzunehmen, wenn das Pachtentgelt nach der Kürzung noch angemessen ist und wenn die Kürzung einem Fremdvergleich standhält.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## Außergewöhnliche Belastung: Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte

Aufwendungen für den Besuch einer Schule eines hochbegabten Kindes können als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Schulbesuch medizinisch angezeigt ist.

Eltern hatten die Kosten ihres Kindes für den Besuch einer Hochbegabtenhochschule in Schottland als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Den Besuch hatte der Allgemeine Sozialdienst empfohlen, weil es in Deutschland für das unter einem bestimmten Syndrom leidende Kind keine entsprechende Schule gab.

Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH

An den Weiden 7  
37081 Göttingen  
Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen  
goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0  
Fax: 0551/900 02-20  
www.dr-moser-stbg.de

Auswärtige Beratungsstelle:

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen  
Telefon: 03464/57 90 62  
Fax: 03464/57 90 63  
sangerhausen@dr-moser-stbg.de

Sitz der Gesellschaft:

Göttingen  
Handelsregister:  
Göttingen Nr. HRB 1598

Geschäftsführer:

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP  
Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

Der Bundesfinanzhof hat auf seine neueste Rechtsprechung verwiesen, die den Nachweis einer Krankheit nicht mehr auf ein vor Beginn der Behandlung einzuholendes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder eines Attests eines öffentlich-rechtlichen Trägers abhängig macht.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber will die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder aushebeln. Mit dem noch nicht verabschiedeten Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist geplant, die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten wieder durch Gutachten usw. nachzuweisen, die vor Beginn der Behandlung einzuholen sind.

### ***Erhebung des Solidaritätszuschlags bis 2007 verfassungsgemäß***

Eine GmbH hatte gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags 2007 geklagt mit der Begründung, die Erhebung des Zuschlags habe spätestens im Jahr 2005 ihre verfassungsmäßige Berechtigung verloren.

Der Bundesfinanzhof ist anderer Ansicht. Der Zuschlag ist nicht durch Zeitablauf verfassungswidrig geworden. Er kann auch für einen längeren Zeitraum erhoben werden, wenn er nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden muss. Auch eine dauerhafte Finanzierungslücke, die durch den Wegfall des Zuschlags entstehen würde, steht der Verfassungswidrigkeit entgegen.

### ***Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium nach Schulabschluss können in voller Höhe abziehbar sein***

Der Bundesfinanzhof lässt die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss zum Werbungskostenabzug zu, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der späteren Erwerbstätigkeit dient und die Aufwendungen von den Betroffenen (also z. B. nicht von den Eltern) selbst bezahlt werden.

Die Finanzverwaltung hatte solche Aufwendungen bisher nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bis zu 4.000 € pro Jahr anerkannt. Dabei gingen diese Aufwendungen in den meisten Fällen ins Leere, wenn die Betroffenen nur geringe oder gar keine Einkünfte hatten. Hat der Auszubildende bzw. Student keine Einkünfte, sollte er für jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben und die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt hat dann jeweils einen Verlustvortrag zum Ablauf des vorangegangenen Jahres festzustellen. Dies gilt im Übrigen auch für die Jahre ab 2007, falls für diese Jahre noch keine Steuererklärungen abgegeben worden sind.

**Beispiel:** Ein Student hat in den Jahren 2007 bis 2010 jährlich 8.000 € für sein Studium aufgewendet. Für die Jahre ab 2007 gibt er Einkommensteuererklärungen ab und das Finanzamt stellt zum 31.12.2010 einen Verlustvortrag von 32.000 € fest. Im Jahr 2011 bezieht der Student ein Gehalt von 42.000 €. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2011 wird der Verlustvortrag in voller Höhe berücksichtigt.

**Hinweis:** Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber dieses steuerehrerfreundliche Urteil über die Einzelfälle hinaus anwenden wird.

### ***Angemessenheit einer Geschäftsführungsvergütung bei mehreren Geschäftsführern***

Sind für ein Unternehmen mehrere Personen geschäftsführend tätig, ist - ausgehend von der insgesamt gezahlten Geschäftsführungsvergütung - die Angemessenheit der Vergütungen für den einzelnen Geschäftsführer zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt in Streitfällen den Finanzgerichten.

Es reicht nicht aus, die Angemessenheit einer einzelnen Vergütung aus einer Gehaltsstrukturuntersuchung abzuleiten und den so gefundenen Betrag mit der Anzahl der vorhandenen Geschäftsführer zu multiplizieren. Vielmehr ist zu prüfen, wie eine aus mehreren Fremdgeschäftsführern bestehende Geschäftsführung unter ansonsten gleichen Bedingungen vergütet worden wäre. Dabei kann es sachgerecht sein, die angemessene Gesamtausstattung für alle an der Geschäftsführung Beteiligten durch deren Anzahl zu dividieren. Ein so gefundener Wert darf allerdings nicht pauschal angesetzt werden. Es ist stets zu prüfen, ob im Hinblick auf die besonderen Aufgaben oder Qualifikationen der Geschäftsführer eine Korrektur vorzunehmen ist.

Die beschriebene Methode ist insbesondere zur Vermeidung von Gewinnabsaugungen und dann anzuwenden, wenn die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Geschäftsführervergütungen in oder nahe der Verlustzone operiert.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### ***Belegnachweis über Bestimmungsort bei innergemeinschaftlicher Lieferung im Versandungsfall***

Versendet ein Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand einer Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet, soll der Nachweis durch das Doppel der Rechnung und einen Versendungsbeleg geführt werden. Dies kann der Frachtbrief, das Konnossement, der Posteinlieferungsschein, die Spediteurbescheinigung, die Versandbestätigung des Lieferers oder ein sonstiger handelsüblicher Beleg sein. Der CMR-Frachtbrief ist ein derartiger Nachweisbeleg. Auf die darin fehlende Empfängerbestätigung kommt es nicht an. Unabdingbar ist allerdings die Angabe des Bestimmungsorts, er muss sich aus dem Frachtbrief oder geeigneten Ersatzbelegen ergeben.

Darüber, ob ausnahmsweise bei einem Reihengeschäft die Angabe des Bestimmungslands ausreichend sein kann, ist demnächst eine Entscheidung zu erwarten. In Abholfällen ist es nicht zu beanstanden, wenn sich die Angabe des Bestimmungsorts aus der Rechnungsanschrift ergibt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Steuerpflicht für die Veräußerung von Ansprüchen auf Betriebsprämien aufgrund der GAP-Reform**

Veräußert ein Landwirt seinen Anspruch auf Zahlung einer Betriebsprämie aufgrund der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP-Reform), liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor. Steuervergünstigungen oder -befreiungen sind nicht zu gewähren:

- Die Durchschnittsbesteuerung findet keine Anwendung, weil sie auf Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen beschränkt ist.
- Der Forderungsverkauf ist nicht steuerfrei, weil es sich nicht um ein Finanzgeschäft handelt. Der Anspruch auf die Betriebsprämie besteht nur, soweit ein Betriebsinhaber über beihilfefähige Flächen verfügt. Außerdem ist der volle Prämienanspruch von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten**

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten hat der private Arbeitgeber auf den monatlichen Verdienst (maximal 400 €) an Abgaben 14,34 % bzw. bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung des Beschäftigten 9,34 % abzuführen.

Diese Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- 5,0 % Krankenversicherung (wenn der Beschäftigte nicht privat krankenversichert ist)
- 5,0 % Rentenversicherung
- 0,6 % Umlage U1
- 0,14 % Umlage U2
- 1,6 % Unfallversicherung
- 2,0 % Pauschsteuer

Beschäftigte haben die Möglichkeit, den Beitrag zur Rentenversicherung durch Entrichtung eines Beitrags in Höhe von 14,9 % aufzustocken. Sowohl für Beschäftigte (bei Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge) als auch für Arbeitgeber gilt eine Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 155 €.

Private Haushalte haben ihre geringfügig Beschäftigten der Minijob-Zentrale in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Haushaltscheckverfahren zu melden. Die Minijob-Zentrale berechnet die Pauschalsteuer und zieht diese zusammen mit den übrigen Abgaben jeweils am 15.7. (für das erste Halbjahr) und am 15.1. (für das zweite Halbjahr des abgelaufenen Jahres) ein.

Private Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, Lohnunterlagen zu führen, und unterliegen auch nicht einer Betriebsprüfung. Ihre Aufwendungen, d. h. Verdienst und Abgaben, können auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 20 %, höchstens um 510 € ermäßigen. Dabei gehören die Abgaben für das im zweiten Halbjahr erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 15.1. des Folgejahres fällig werden, noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.

### **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen**

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall zahlte ein Unternehmen seinen Arbeitnehmern pauschale Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Wegen fehlender Aufzeichnungen erkannte ein Lohnsteuerprüfer die Steuerfreistellung dieser pauschalen Zahlungen nicht an.

Zu Recht. Neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge sind nur steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt werden. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer für seine regelmäßige Arbeitszeit zusteht. Er ist in einen Stundenlohn umzurechnen. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Die zusätzliche Arbeit muss durch Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden belegt werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass nur Zuschläge steuerfrei bleiben, bei denen betragsmäßig genau feststeht, dass sie nur für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden und keine allgemeine Gegenleistung für die Arbeitsleistung sind.

Zahlt der Arbeitgeber pauschale Zuschläge, ohne krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten zu berücksichtigen und ohne die tatsächlich geleistete Arbeit aufzuzeichnen, fehlt diese Gewähr. Hat der Arbeitnehmer weniger zuschlagspflichtige Stunden geleistet, als durch die Pauschalzahlungen abgegolten sind, ist die Differenz zwischen Pauschale und errechnetem Zuschlagsbetrag steuerpflichtig. **Hinweis:** Sind die Arbeitsleistungen fast ausschließlich zur Nachtzeit zu erbringen, mindern sich die Anforderungen an die Nachweispflicht.